

Nach Vorschrift des §. 3 des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Zusammenstellung der für den provinzialständischen Verband und die provinzialständische Verwaltung der Rheinprovinz seither ergangenen Gesetze, Reglements und sonstigen Bestimmungen von allgemeinem Interesse, dritte Auflage S. 45) beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath dem Provinzial-Landtage im Anschlusse an den letzten, den Zeitraum vom 1. April 1882 bis zum 31. März 1883 umfassenden Verwaltungs-Bericht den nachstehenden Bericht über die Resultate der provinzialständischen Verwaltung während der Zeitperiode vom 1. April 1883 bis zum 31. März 1884 zu erstatten:

Erste Abtheilung.

- Angelegenheiten des Provinzial-Landtags und des Provinzial-Verwaltungsraths.
- Angelegenheiten der Central-Verwaltungsbehörde, insbesondere Personalien derselben.
- Allgemeine Finanz-Verwaltung und Central-Kassenverwaltung. (Aufstellung des Haupt-Stats, Ausschreibung der allgemeinen Provinzial-Umlage, Verwaltung des Provinzial-, Kreis- und Ständefonds und der in den Spezial-Stats nicht vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben, soweit diese Verwaltung nicht nach der Geschäftsvertheilung in den anderen Abtheilungen erfolgt;)
- Angelegenheiten der Provinzial-Feuer-Societät und
- Angelegenheiten der Provinzial-Hülfskasse und des von derselben verwalteten Meliorationsfonds.

Angelegenheiten des Provinzial-Landtags.

Ueber die Ausführung der Beschlußfassungen des im Jahre 1883 versammelt gewesenen 29. Rheinischen Provinzial-Landtags ist bei den einzelnen einschlägigen Abschnitten dieses Berichtes das Nähere gesagt und wird hier nur hervorgehoben, daß auf den bei der königlichen Staatsregierung in Hinweis auf das in der Provinz Hannover hinsichtlich der beabsichtigten Einführung der Kreis- und Provinzial-Ordnung daselbst beobachtete Verfahren gestellten Antrag, für den Fall der Einführung einer neuen Kreis- und Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz die bezüglichen

Kreis- und Provinzial-
Ordnung für die
Rheinprovinz.

Vorlagen zunächst dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Vorprüfung und demnächst dem Provinzial-Landtage der Rheinprovinz zur Begutachtung möglichst zeitig zugehen lassen zu wollen, eine Rückäußerung der Königlichen Staatsregierung bis jetzt nicht erfolgt ist. —

Normal-Stat für die oberen Beamten der Centralstelle und die Direktoren der Irrenanstalten und der Hebammen-Lehranstalt wird eine bezügliche besondere Vorlage dem Provinzial-Landtage vorgelegt werden.

Angelegenheiten des Provinzial-Verwaltungsraths.

Personalien.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat in der Berichtsperiode wieder den Tod eines Mitgliedes, des Bürgermeisters a. D. und Gutsbesizers Neusch zu Lebach, zu betrauern gehabt.

Für den verstorbenen Justizrath Bremig ist vom 29. Rheinischen Provinzial-Landtage der Ober-Bürgermeister Lottner zu Coblenz als Mitglied des Provinzial-Verwaltungsraths gewählt und in der Sitzung vom 12. Dezember 1883 eingeführt worden.

Geschäfts-Umfang.

Während der Berichtsperiode hat der Provinzial-Verwaltungsrath in zehn Sitzungen

am 30. 31. Mai 1883

1. Juni

„ 3. und 4. Juli 1883

„ 24., 25., 26. und 27. September 1883

„ 23. und 24. Oktober 1883

„ 26. November 1883

„ 29. November 1883

„ 10. Dezember 1883

„ 12. Dezember 1883

„ 6., 7., 8. und 9. Februar 1884

„ 26., 27. und 28. März 1884

mit einer Gesamtdauer von 22 Tagen in 700 Geschäftsfachen berathen resp. Beschluß gefaßt.

Funktion des Provinzial-Verwaltungsraths

zur Beseitigung der im Stromgebiete des Rheines durch die Hochwasser herbeigeführten Verheerungen als Provinzial-Kommission auf Grund des Gesetzes vom 21. Januar 1883. dem Provinzial-Verwaltungsrathe zugefallene Aufgabe, unter dem Voritze des Herrn Ober-Präsidenten als Provinzial-Kommission zu fungiren, ist während der Berichtsperiode beendet worden und es kam hier lediglich auf die bezüglichen, Seitens des Herrn Ober-Präsidenten in den öffentlichen Blättern publizirten Rechenschafts-Berichte Bezug genommen werden.

Angelegenheiten der Central-Verwaltungsbehörde.

Geschäfts-Umfang.

Die Zahl der in der Zeit vom 1. April 1883 bis 31. März 1884 bei der provinzialständischen Central-Verwaltungsbehörde eingegangenen Geschäftsstücke betrug 46 176 gegen 46 844 in der Zeit vom 1. April 1882 bis 31. März 1883, mithin 668 weniger.

Diese Abnahme in der Anzahl der eingehenden Geschäftstücke beruht, wie bereits im vorigen Verwaltungsbericht bemerkt, nicht in einer Verminderung der Geschäfte der Centralstelle, sondern in Vereinfachung des Geschäftsganges und einer anderweiten Einrichtung der Journalführung. Die Geschäfte der provinzialständischen Verwaltung selbst haben vielmehr an Umfang nicht unwesentlich zugenommen, so daß unter Beibehaltung der früheren Journal-Einrichtungen eine Zunahme der Eingänge um circa 5000 Nummern zu verzeichnen sein würde.

Nachdem in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 31. Mai 1883 die diätarische Beschäftigung des Gerichts-Assessors Brandts auf die Dauer von weiteren 6 Monaten verlängert worden war, ist derselbe in der Sitzung vom 24./27. September 1883 als fünfter Oberbeamter — Landesrath — auf die übliche Amtsdauer von 12 Jahren gewählt worden.

Zur kommissarischen Wahrnehmung der durch den Etat pro 1884/85 bei der Centralstelle neu geschaffenen Stelle als Landesbau-Inspektor ist in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 26./28. März 1884 der ständische Wegebau-Inspektor Holzberger zu Siegburg vom 1. Mai 1884 ab kommissarisch auf die Dauer von 6 Monaten berufen worden.

Gleichzeitig wurde beschlossen die bisher bei der ständischen Centralstelle als Hülfsstechniker angestellten Regierungs-Baumeister Zöllner und Locher vom 1. Mai 1884 ab zu ständischen Wegebau-Inspektoren zu erwählen und vom gleichen Zeitpunkte ab dem Wegebau-Inspektor Zöllner die Verwaltung der Wegebau-Inspektion Prüm und dem Wegebau-Inspektor Locher die Verwaltung der Wegebau-Inspektion Siegburg kommissarisch zu übertragen.

Der kommissarisch als Hülfsstechniker bei der Centralstelle angestellte Regierungs-Baumeister Coulmann war bereits am 1. Februar 1884 und der diätarisch in einer Hülfsstechnikerstelle beschäftigte Regierungs-Baumeister Bernhard am 1. Juli 1883 aus dem provinzialständischen Dienste ausgeschieden.

Die gleichfalls im Etat pro 1884/85 vorgesehene Stelle des Landes-Sekretärs bei der Centralstelle wurde dem ständischen Sekretär Mäurer übertragen.

Um die bei der Centralstelle angestellten technischen Oberbeamten mit allen technischen Abänderung der Bestimmungen über den Wechsel der Dezernate zwischen den Landes-Bauräthen Dreling und Guinbert mit dem 1. April 1884 in der Weise eintreten zu lassen, daß Landes-Baurath Dreling als technischer Oberbeamter der Abtheilung V — Straßen-Verwaltung — überwiesen wurde, während Landes-Baurath Guinbert die bisherigen Geschäfte des Landes-Bauraths Dreling — Instituten-Verwaltung — Hochbauten — mit Ausnahme der Museumsbauten, welche bis auf Weiteres dem Letzteren verbleiben sollen, zu übernehmen habe.

Zu den vom 29. Rheinischen Provinzial-Landtage erlassenen, die dienstlichen Verhältnisse der provinzialständischen Beamten betreffenden Reglements hat der Provinzial-Verwaltungsrath in der Sitzung vom 6./9. Februar 1884 die nachfolgenden Ausführungs-Bestimmungen erlassen:

- a. Die in dem Landtagsbeschlusse vom 11. Dezember 1883 sub a, b, c und d aufgeführten Reglements sind auch den sämtlichen unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten zur Kenntnißnahme und mit dem Bemerkten zuzustellen, daß die sub a, b und c erwähnten Reglements vom 1. April d. J. ab für ihre dienstlichen Verhältnisse maßgebend sein sollen, während hinsichtlich des Reglements, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provinzialständischen Beamten, die auf Widerruf oder Kündigung angestellten Beamten, denen das Recht auf Erwerbung des Pensionsanspruches verliehen worden ist, — mit

Personalien.

den oberen Beamten zuzuwiesenden Geschäftsfreis und über die gegenseitige Stellvertretung derselben.

Ausführungs-Bestimmungen zu den vom 29. Rheinischen Provinzial-Landtage erlassenen, die dienstlichen Verhältnisse der provinzialständischen Beamten betreffenden Reglements.

Ausnahme der Provinzial-Strassenaufseher — sich binnen 3 Monaten darüber zu erklären haben, ob sie der Wittwen- und Waisenkasse durch Uebernahme der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Beiträge beitreten wollen.

Die auf Widerruf oder Kündigung angestellten Beamten erhalten, im Falle von dem Widerrufe oder der Kündigung Gebrauch gemacht wird und damit der Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld fortfallen sollte, die wirklich gezahlten Beiträge — ohne Zinsen — zurück.

- b. Die Beiträge zur Wittwen- und Waisenkasse sind quartaliter postnumerando, also zuerst am 30. Juni 1884 zu zahlen.
- c. Es ist den bereits angestellten unverheiratheten Beamten gestattet, die sub a, b und c des Beschlusses des 29. Provinzial-Landtags vom 11. Dezember 1883 erwähnten Reglements anzuerkennen, ohne dem sub d aufgeführten Reglement, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provinzialständischen Beamten beitreten zu müssen, während für die Zukunft alle Beamte ohne Unterschied auch diesem letzteren Reglement beizutreten haben.
- d. Durch die Bestimmung in §. 19 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten ist der Beschluß des 27. Provinzial-Landtags, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung für die Ober-Beamten der Centralstelle, beziehungsweise den Direktor der Provinzial-Feuer-Societät und den Direktor der Provinzial-Hülfskasse hinsichtlich der Ordnungsstrafen selbstredend nicht berührt resp. abgeändert worden.
- e. Die vorhandenen definitiv angestellten Sekretariats-Assistenten und Kanzlisten bei der ständischen Centralstelle, sowie ein Beamter der Provinzial-Hülfskasse, welche bisher das Gehalt vierteljährlich praenumerando erhalten haben, sollen ihr Gehalt in derselben Weise fortbeziehen.

Die gedachten Reglements sind nach Maßgabe der vorstehenden Beschlußfassung den provinzialständischen Beamten mitgetheilt und von sämtlichen Beamten mit Ausnahme von einem bautechnischen und zwei Kanzleibeamten, welche bereits vor Erlass jener Reglements auf Lebenszeit angestellt waren, als verbindliche Normen anerkannt werden.

Bei dem Spezial-Etat des Provinzial-Verwaltungsraths und der provinzialständischen Central-Verwaltungsbehörde hat in der Zeit vom 1. April 1883 bis 31. März 1884 betragen:

Rechnungs-Resultate
für die Zeit vom
1. April 1883 bis 31.
März 1884 rücksichtlich
der Spezial-Etats des
Provinzial-Landtags,
des Provinzial-Ver-
waltungsraths und der
provinzialständischen
Central-Verwaltungs-
behörde.

Nr.	I. Die Einnahme.	Nach dem		Nach den		Gegen den Etat			
		Etat.		Anwei- sungen.		mehr. weniger.			
		M.	¢.	M.	¢.	M.	¢.	M.	¢.
1	Bestand auf Grund des Final-Abschlusses aus dem Rechnungsjahr 1882/83 (conf. Seite 13 des Verwaltungs-Berichts pro 1882/83.)	—	—	11 141	35	11 141	35	—	—
2	Defecte Zuviel gezahlte und auf Grund von Rechnungsnotaten wieder eingezogene Reisekosten von Beamten.	—	—	42	91	42	91	—	—
3	Erlös aus dem Verkauf der Verhandlungen des Provinzial-Landtags Für 651 verkaufte Exemplare der Verhandlungen des 28. Rheinischen Provinzial-Landtags à 2 M. sind 1302 M. angekommen.	1 250	—	1 302	—	52	—	—	—
	Zu übertragen	1 250	—	12 486	26	11 236	26	—	—

Nr.	I. Die Einnahme.	Nach dem		Nach den		Gegen den Etat			
		Etat.		Anwei-		mehr.		weniger.	
		M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ
	Uebertrag	1 250	—	12 486	26	11 236	26	—	—
4	Beitrag der Provinzial-Feuer-Societät zur Bestreitung des Bureau- und Kanzlei-Aufwandes und der Ausgaben für die obere Leitung der Geschäfte durch den Provinzial-Verwaltungsrath . . .	6 000	—	6 000	—	—	—	—	—
5	Zwei Prozent von den Einnahmen aus den Kapitalbeständen der Polizei-Strafgelderfonds und aus den aufkommenden Polizei-Strafgeldern als Verwaltungskostenbeitrag Die Einnahme richtet sich nach den wirklich eingekommenen Polizei-Strafgeldern.	6 000	—	6 472	35	472	35	—	—
6	Fünf Prozent von den Einnahmen der Pferde- u. und Rindvieh-Versicherungsfonds als Verwaltungskostenbeitrag Die Einnahme richtet sich nach den wirklich auf gekommenen Beiträgen.	4 000	—	4 652	89	652	89	—	—
7	Unvorhergesehene Einnahmen	300	—	273	04	—	—	—	26 96
8	Zuschuß aus den Einnahmen des Haupt-Etats Zur Deckung der Ausgaben war nur ein Zuschuß von 265 227 M. 72 Pf. erforderlich.	272 540	—	265 227	72	—	—	—	7 312 28
9	Zu baulichen Aenderungen und sonstigen Beschaffungen für das Ständehaus In der Sitzung des 27. Rheinischen Provinzial-Landtags vom 1. Dezember 1881 ist dem Provinzial-Verwaltungsrath der aus dem Ständefonds zu entnehmende Betrag von 10 000 M. zur Verfügung gestellt worden, um ein günstigeres Steigungsverhältniß bei den in der Eingangshalle des Ständehauses befindlichen Treppen herbeizuführen, sowie um allenfalls sich herausstellende Mißstände im Ständehause zu beseitigen, sowie kleinere Verschönerungen vorzunehmen.	—	—	10 000	—	10 000	—	—	—
	Gesamtsumme der Einnahme . . .	290 090	—	305 112	26	22 361	50	7 339	24
						15 022	26		
II. Die Ausgabe.									
1	Ausgabe-Reste auf Grund des Final-Abschlusses aus dem Rechnungsjahr 1882/83 (conf. Seite 13 des Verwaltungsberichts pro 1882/83).	—	—	11 141	35	11 141	35	—	—
2	Rechnungsberichtigungen Auf Grund von Rechnungsnotaten nachgezahlte Reisekosten an Beamte und Kopialien an Hülfsschreiber.	—	—	6 43	—	6 43	—	—	—
3	Kosten des Provinzial-Landtags Die Ueberschreitung des Etatscredits ist durch Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths in der Sitzung vom 26. 28. März 1884 genehmigt worden.	25 000	—	29 474	37	4 474	37	—	—
	Zu übertragen	25 000	—	40 622	15	15 622	15	—	—

Nr.	II. Die Ausgabe.	Nach dem		Nach den		Gegen den Etat			
		Etat.		Anwei- jungen.		mehr.	weniger.		
		M	ℳ.	M	ℳ.	M	ℳ.		
	Uebertrag	25 000	—	40 622	15	15 622	15	—	—
4	Diäten und Reisekosten des Provinzial-Verwaltungsraths . . . Die Mehr-Ausgabe ist genehmigt durch Beschluß des Provinzial- Verwaltungsraths in der Sitzung vom 26./28. März 1884.	10 000	—	11 709	60	1 709	60	—	—
5	Dispositionsfonds des Provinzial-Verwaltungsraths Zufolge Beschlusses des Provinzial-Verwaltungsraths in der Sitzung vom 4./6. Juni 1884 ist zur Beschaffung von 2 Kronleuchtern für das Lesezimmer in der 1. Etage des Ständehauses ein Kredit von 900 M. bewilligt, welcher Betrag in Rest-Ausgabe verblieben und auf das Rechnungs- jahr 1884/85 übertragen ist.	2 000	—	913	02	—	—	1 086	98
6	Kosten der provinzialständischen Central-Verwaltungsbehörde: Befolgungen Die Weniger-Ausgabe gegen den Etat ist dadurch herbeigeführt worden, daß die Gehälter des als Sekretär bei der Provinzial- Hülfskasse fungirenden Sekretärs Müller ad 2500 M. und des vom 1. April 1883 ab als Oekonomie-Verwalter in der Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach angestellten Sekretärs Stappen ad 2400 M. pro 1883/84 erspart worden sind, sowie dadurch, daß mehrere jüngere, nur kommissarisch an- gestellte Beamte nur das Minimalgehalt der betreffenden Stellen bezogen haben.	157 640	—	148 160	—	—	—	9 480	—
7	Pensionen und Wartegelder Das Mehr besteht in der vom 1. Januar 1883 ab zur Zahlung gelangten Pension des ausgeschiedenen Landes-Direktors Freiherrn von Landsberg.	3 750	—	8 650	—	4 900	—	—	—
8	Andere persönliche Ausgaben: a. Für Hilfsarbeiter im Büreaudienst u., Dispositionsfonds in Diätenform, sowie für Kopialien b. Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamte	12 000	—	11 623	60	—	—	376	40
9	Sächliche Ausgaben: a. Diäten und Reisekosten für Beamte b. Miethe für die Dienstwohnung des Landes-Direktors . . . Nachdem das Haus Friedrichstraße Nr. 60 als Dienst- wohnung für den Landes-Direktor angekauft worden, kommt die Miethe nicht mehr zur Zahlung. c. Zu Geschäftsbedürfnissen d. Für die Dienstkleidung des Botenmeisters und der Boten . Die Ersparniß rührt daher, daß keine Paletots pro 1883 beschafft worden sind.	3 000	—	2 725	—	—	—	275	—
10	Sonstige Ausgaben: a. Zur Disposition des Landtags-Marschalls b. " " " Landes-Direktors c. Zu unvorhergesehenen Ausgaben	20 000	—	19 503	73	—	—	496	27
		4 800	—	—	—	—	—	4 800	—
		46 500	—	46 357	07	—	—	142	93
		1 200	—	757	60	—	—	442	40
		600	—	600	—	—	—	—	—
		600	—	594	—	—	—	6	—
		3 000	—	2 896	49	—	—	103	51
	Zu übertragen	290 090	—	295 112	26	22 231	75	17 209	49

Nr.	II. Die Ausgabe.	Nach dem Stat.		Nach den Anweisungen.		Gegen den Stat			
		M	ℳ	M	ℳ	mehr.	weniger.		
	Uebertrag	290 090	—	295 112	26	22 231	75	17 209	49
11	Zu baulichen Aenderungen und sonstigen Beschaffungen für das Ständehaus (conf. Einnahme Nr. 9). Es sind verausgabt:	—	—	10 000	—	10 000	—	—	—
	1. Für den Umbau der Vestibültreppen im Ständehause	2 355	M. 75	ℳ					
	2. für Teppichläufer zur Haupttreppe und der Vestibültreppe	553	„ 58	„					
	3. für Messing-Handläufer an denselben	1 011	„ 58	„					
	4. für ein Bildniß Seiner Majestät des Kaisers im Lesezimmer des Ständehauses (conf. Beschluß des 28. Rheinischen Provinzial-Landtags in der Sitzung vom 15. Dezember 1882.)	5 000	„ —	„					
	5. für einen Rahmen zu diesem Bilde	610	„ —	„					
	Summe	9 530	M. 91	ℳ					
	Der Betrag von	469	„ 09	„					
	zur Beschaffung eines Piedestals unter das Bildniß bestimmt, — ist in der Rest-Ausgabe verblieben und auf das Rechnungsjahr 1884/85 übertragen.								
	Gesamtsumme der Ausgabe	290 090	90	305 112	26	32 231	75	17 209	49
	Die Soll-Einnahme beträgt	305 112	M. 26	ℳ		15 022	26		
	„ Soll-Ausgabe „	305 112	„ 26	„					
	Balancirt.								
	Die Ist-Einnahme beträgt	305 112	M. 26	ℳ					
	„ Ist-Ausgabe „	303 743	„ 17	„					
	Mithin Bestand	1 369	M. 09	ℳ					
	welcher zur Deckung								
	der oben ad 5 mit	900	M. —	ℳ					
	und ad 11 „	469	„ 09	„					
	Summe	1 369	M. 09	ℳ					
	verbliebenen Rest-Ausgabe bestimmt ist.								

Allgemeine Finanz-Verwaltung und Central-Kassenverwaltung.

Rechnungslegung.

Die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Central-Kassenverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 1881 bis 31. März 1882 ist dechargirt. Diejenige für das Rechnungsjahr 1882/83 wird dem Provinzial-Landtage zur Ertheilung der Decharge überwiesen werden.

Das finanzielle Ergebniß für das Statsjahr vom 1. April 1883 bis 31. März 1884 findet sich in der nachfolgenden Zusammenstellung der Resultate des Final=Abchlusses.

Nr.	Einnahme.	Nach dem Stat.		Nach den Anweisungen.		Gegen den Etat		
		M.	℥.	M.	℥.	mehr.	weniger.	
1	Einnahme-Reste auf Grund des Final=Abchlusses aus dem Vorjahre, conf. Verwaltungs-Bericht pro 1882 Seite 94/95 pos. l	—	—	407 34	—	407 34	—	—
2	Dotationsrente	3 831 471	50	3 831 471	50	—	—	—
3	Kreisrente (s. pos. 18 der Ausgaben) das Mehr in	333 411	—	333 411	—	—	—	—
4	Zinsen des Kreisfonds f Folge des Anwachsens des Kreisfonds	130 400	19	145 710	90	15 310	71	—
5	Zinsen des Provinzialfonds Das Weniger in Folge Aufhörens der Verwaltung der Einzelfonds durch den Provinzialfonds, Ueberführung der sämtlichen Effekten an die Provinzial-Hülfskaffe, Entnahme von 120 000 M. für die Dienstwohnung des Landes-Direktors.	79 100	—	64 560	—	—	—	14 540
6	Miethen aus dem Grundbesitz in Bonn (s. pos. 21 der Ausgabe) Erst vom 1. April 1884 ab etatijirt, daher das Mehr.	—	—	5 834 12	—	5 834 12	—	—
7	Zinsen von den vorübergehend rentbar angelegten Beständen Bei dieser Position ist die Abrundung des Stats vorgenommen und hierbei die Einnahme viel zu hoch veranschlagt.	58 254	31	11 604 17	—	—	—	46 650 14
8	Zinsen von den zur Ergänzung der Umlage deponirt gewesenen 150 000 M. (conf. Verwaltungs-Bericht 1881 Seite 109 pos. k)	—	—	6 000	—	6 000	—	—
9	Umlage (Umgelegt sind 3 040 000 M., dazu die zur Ergänzung reservirt gewesenen vorerwähnten 150 000 M. = 3 190 000 M.)	3 530 000	—	3 190 000	—	—	—	340 000
10	Ueberschuß aus den Pächterträgen der Anstalt Siegburg . .	12 963	—	12 843 30	—	—	—	119 70
11	Unvorhergesehene Einnahmen, von einem Anonymus aus Köln eingesandt	—	—	100	—	100	—	—
12	1. Rate aus dem Ständefonds zur Erstattung der für die Dienstwohnung des Landes-Direktors aus dem Provinzialfonds entnommenen 120 000 M. (s. pos. 22 der Ausgabe)	—	—	10 000	—	10 000	—	—
				7 611 942 33				
13	Zur Deckung des Ausfalles der Central-Kassenverwaltung in Gemäßheit Beschlusses des 27. Provinzial-Landtages (Verhandlungen S. 60/61) aus dem Kreisfonds vorstufweise entnommen (s. pos. 18 der Ausgabe)	—	—	220 994 24	—	220 994 24	—	—
	Summe . .	7 975 600	—	7 832 936 57	—	258 646 41	—	401 309 84
								142 663 48

Nr.	Ausgabe.	Nach dem Etat.		Nach den Anweisungen.		Gegen den Etat			
		M	ℳ	M	ℳ	mehr.	weniger.		
	Uebertrag	1 924 910	50	1 845 853	31	119 815	94	198 873	13
17	Zuschuß für das Straßenwesen	5 056 233	—	5 004 822	82	—	—	51 410	18
18	Berausgabung des Kreisfonds (s. pos. 3/4 der Einnahme) und zwar: an den Meliorationsfonds 150 000 M., rentbar angelegt 108 127 M. 66 Pf., zur Deckung des Ausfalles bei der Central-Kassenverwaltung die sub pos. 13 wieder vereinnahmten 220 994 M. 24 Pf., zusammen	463 811	19	479 121	90	15 310	71	—	—
19	Zur Verzinsung und Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld Es sind in Folge Konvertirung der 4 1/2 % igen Rheinprovinz-Obligationen in 4 % ige 40 000 M. weniger ungelegt, conf. pos. 9 der Einnahme, daher auch so viel weniger an die mit der Verzinsung und Tilgung beauftragte Provinzial-Hülfskasse abgeführt.	530 000	—	490 000	—	—	—	40 000	—
20	Außergewöhnliche Ausgaben	645	31	—	—	—	—	645	31
21	Verwaltung des Grundbesitzes in Bonn (Steuern, Reparaturen, Prozeßkosten, s. pos. 6 der Einnahme). Erst vom 1. April 1884 ab etatirt, daher das Mehr	—	—	3 138	54	3 138	54	—	—
22	pos. 12 der Einnahme für Rechnung des Provinzialfonds rentbar angelegt	—	—	10 000	—	10 000	—	—	—
	Summe	7 975 600	—	7 832 936	57	148 265	19	290 928	62
	Die Soll-Einnahme beträgt 7 832 936 M. 57 Pf.							142 663	43
	„ „ Ausgabe „ 7 832 936 „ 57 „								
	Balancirt								
	Die Ist-Einnahme beträgt 7 831 877 M. 86 Pf.								
	„ „ Ausgabe „ 7 832 936 „ 57 „								
	Mithin Vorschuß 1 058 M. 71 Pf. welcher durch die in gleicher Höhe verbliebene Rest-Einnahme gedeckt wird.								

Bemerkungen zu dem vorstehenden Final-Abschlusse.

I. Der Einnahmestück von	1 058 M. 71 Pf.
setzt sich zusammen:	
a. aus einer Wohnungsmiethe mit	51 „ — „
und	
b. aus dem Seitens der Stadt St. Johann verschuldeten Reste der Provinzialumlage pro 1883/84 mit	1 007 „ 71 „
wie oben	1 058 M. 71 Pf.

Diese Beträge sind auf das Rechnungsjahr 1884/85 übertragen worden. (Conf. Anlage B. pos. 1.)

II. Die Erläuterungen hinsichtlich der Abweichungen von dem Etat in Folge von Mehr- oder Minderzuschüssen finden sich in den Final-Abschlüssen der einzelnen Verwaltungszweige und Institute, wovon eine Zusammenstellung in Anlage B. beigefügt ist.

III. Aus dem vorstehenden Final-Abschlusse ergibt sich, daß die gesammten Kosten der provincialständischen Verwaltung, sowie die laufenden Kosten der sämmtlichen durch das Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 dem Provincial-Verbande überwiesenen Verwaltungszweige mit Ausschluß der besonders zu behandelnden Ausgaben für das Straßenwesen aus der Dotationsrente und den eigenen Einnahmen der ständischen Verwaltung gedeckt worden sind. Es haben nämlich im Jahre 1883/84 betragen:

a.	die Zuschüsse für die Central-Verwaltungsbehörde, einschließlich Provincial-Verwaltungsrath und Provincial-Landtag	265 227 M. 72 Pf.
b.	die Zuschüsse für das Landarmenwesen und zur Fürsorge für die Epileptiker	554 014 " 53 "
c.	desgleichen für die Unterbringung der verwahrlosten Kinder	59 435 " 47 "
d.	" " " Arbeitsanstalt Brauweiler	231 903 " 60 "
e.	" " " das Hebammenwesen	23 920 " 28 "
f.	" " " Taubstummenwesen	150 226 " 38 "
g.	" " " die Provincial-Blindeanstalt	63 536 " 75 "
h.	" " " das Irrenwesen	338 803 " 05 "
i.	" " " landwirthschaftliche Zwecke	70 000 " — "
k.	" " " zur Förderung von Kunst und Wissenschaft	20 000 " — "
	Summe	1 777 067 M. 78 Pf.

welchen Ausgaben an Einnahmen gegenüberstehen:

a.	die durch das Gesetz vom 8. Juli 1875 festgesetzte allgemeine Dotationsrente mit	1 775 238 M. 50 Pf.
b.	die eigenen Einnahmen (Zinsen des Provincialfonds und von vorübergehend angelegten Geldern, sowie Miethen) mit	97 803 " 05 "
		1 873 041 " 55 "

so daß aus den vor sub a und b genannten Einnahmen noch 95 973 M. 77 Pf. für das Straßenwesen resp. für die in §. 4 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 vorgesehene Zwecke disponibel geblieben sind.

Außerdem sind die Kosten der oberen Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten der Provincialstraßen bei der Centralstelle in der Ausgabe sub a „Zuschüsse für die Central-Verwaltungsbehörde“ enthalten und somit aus den obigen Einnahmen sub a und b gleichfalls bestritten und damit im Interesse der Straßen-Verwaltung verwendet worden.

IV. Ohne Berücksichtigung der vorherührten, dem Straßenwesen zur Last fallenden Kosten hat in dem Berichtsjahre 1883/84 die Straßen-Verwaltung an Zuschüssen erfordert 5 004 822 M. 82 Pf.

Zur Deckung dieser Summe standen zur Verfügung:

1. die auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1875 für die Verwaltung und Unterhaltung der ehemaligen Staatsstraßen der Provinz zukommende Rente mit 2 056 233 M. — Pf.
2. der für Straßenzwecke verbliebene vorerwähnte Rest der allgemeinen Dotationsrente mit 95 973 " 77 "

Zu übertragen 2 152 206 M. 77 Pf. 5 004 822 M. 82 Pf.

Uebertrag 2 152 206 M. 77 Pf. 5 004 822 M. 82 Pf.

3. die aus Beständen der Straßen-Ver-
waltung aus dem Jahre 1880/81
reservirte und zur Ergänzung der
Umlage bestimmte Summe von . . .

150 000 " — "

Zusammen . . . 2 302 206 " 77 "

so daß noch zu beschaffen blieben 2 702 616 M. 05 Pf.

Hiervon sind an Umlage erhoben worden 2 550 000 " — "

während der Rest mit 152 616 M. 05 Pf.

in der zufolge Beschlusses des 27. Provinzial-Landtages aus dem Kreisfonds vorstufweise
entnommenen Summe von 220 994 M. 24 Pf. enthalten ist.

Aus den Zuschüssen im Gesamtbetrage von 5 004 822 M. 82 Pf.
sind verwendet worden:

1. zu den etatsmäßigen Zuschüssen zu den Provinzialstraßen-Neu-
und Umbauten 240 000 M.
2. desgleichen zu Prämienzahlungen für Kunst-
straßen 90 000 "
3. desgleichen zur Bewilligung von Unterstützungen
zum Kreis- und Kommunal-Wegebau 250 000 "

Summe 580 000 " — "

so daß für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen blieben 4 424 822 M. 82 Pf.

Mit diesem Zuschusse sind die Kosten der lokalen Verwaltung, Beaufsichtigung und
Unterhaltung von 6694,82 km Provinzialstraßen bestritten worden, was einen Durchschnittszuschuß
von 660 M. 98 Pf. pro km ergibt. Da die Provinzialstraßen aus 2311,58 km ehemaliger
Staatsstraßen und 4382,74 km ehemaliger Bezirksstraßen bestehen, so bezieht sich unter Zugrunde-
legung des vorstehenden Durchschnittssatzes von 660 M. 98 Pf. pro km der Zuschuß für

- a. die ehemaligen Staatsstraßen auf 1 527 912 M.
- b. " " Bezirksstraßen " 2 896 910 "

Summe 4 424 822 M.

Die wirkliche Ausgabe für die Verwaltung und Unterhaltung beider Straßenkategorien
stellt sich für die Bezirksstraßen indessen etwas günstiger (im Rechnungsjahre 1882/83 =
2 644 351 M.) weil sich unter letzteren mehr Straßen mit geringerem Verkehre befinden.

Für die Uebernahme der Verwaltung und Unterhaltung der 2311,58 km ehemaliger
Staatsstraßen, einschließlich der Kosten der Befoldung und Pensionirung des für die obere Leitung
der Neu- und Unterhaltungsbauten, sowie für die Beaufsichtigung der Chausseen neu anzustellenden,
beziehungsweise schon vorhandenen Beamtenpersonals, ist dem diesseitigen Provinzial-Verbande
auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1875 eine jährliche Rente von 2 056 233 M. überwiesen
worden, während für die Verwaltung und Unterhaltung der ehemaligen Bezirksstraßen eine Rente
nicht gewährt wird, weil die Unterhaltung dieser letzteren Straßen niemals dem Staate, sondern
stets den einzelnen Bezirken obgelegen hat.

Nachdem in Folge des Allerhöchst genehmigten Reglements vom 17. Januar 1876,
betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirks-Straßenfonds und des

Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu Einem Provinzial-E Straßenfonds, auch die Verwaltung und Unterhaltung der Bezirksstraßen mit Ausnahme der Straßen des Kreises Wezlar in die provinzialständische Verwaltung übergegangen war, ist lediglich die Art der Erhebung der Unterhaltungskosten der Bezirksstraßen insofern geändert worden, als die Erhebung von Chaussée- und Brückengeldern fortgefallen ist und an Stelle der von den einzelnen Steuerpflichtigen bezirksweise direkt erhobenen Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, eine allgemeine gleichmäßige Umlage nach Maßgabe aller direkten Staatssteuern getreten ist.

Von Seiten der übrigen Provinzialverbände des Staates sind die Bezirksstraßen resp. die diesen gleichstehenden Straßen bis jetzt nicht übernommen worden, sondern es werden die bezüglichen Kosten dort noch von den betreffenden Wegeverbänden oder Kreisen aufgebracht, was in einzelnen Gegenden als eine sehr drückende Last empfunden wird.

Der angeführte Umstand darf bei einem Vergleiche der diesseitigen Verwaltung mit den übrigen Provinzial-Verwaltungen nicht außer Betracht gelassen werden.

V. An Provinzial-Umlagen sind pro 1883/84 erhoben worden . . . 3 040 000 M.

Hiervon entfallen:

1. auf die Verzinsung und Tilgung der zum Bau der 5 neuen Irrenanstalten kontrahirten Anleihen 490 000 M.

2. auf die Unterhaltungskosten der Straßen (ehemaligen Bezirksstraßen) 2 550 000 „

wie vor . . . 3 040 000 „

während, wie bereits erwähnt, alle übrigen Ausgaben der provinzialständischen Verwaltung aus den Dotationsrenten und eigenen Mitteln bestritten worden sind.

Dieses Resultat erscheint um so beachtenswerther, wenn erwogen wird, daß einestheils die Rheinprovinz in Folge des für sie ungünstigen Maßstabes der Vertheilung der Dotationsrenten eine verhältnißmäßige geringere Rente, wie die übrigen Provinzen, erhalten hat, und daß andernteils die Ausgaben für die im Dotationsgesetze vorgesehenen Zwecke gerade in der Rheinprovinz vorwiegend gestiegen sind.

So sind die Ausgaben für das Landarmenwesen seit dem Jahre 1875 von 235 639 M. auf 551 151 M. im Jahre 1884 angewachsen; ferner ist in dem gleichen Zeitraume die Zahl der Korrigenden von 574 auf 1584, die der in Provinzialanstalten verpflegten Irren von 290 auf 2150, die der Blinden von 90 auf 150, und die der Taubstummen von 192 auf 414 gestiegen.

Außerdem ist dem Provinzialverbände die Zwangserziehung verwahrloster Kinder überwiesen worden, ohne daß eine Erhöhung der Dotationsrente eingetreten ist.

Trotzdem zählt die Rheinprovinz zu den wenigen Provinzialverbänden, welche, — abgesehen von den bei einem Vergleiche mit den anderen Provinzen außer Betracht zu lassenden Ausgaben für die Errichtung der 5 neuen Irrenanstalten sowie die Unterhaltung der Bezirksstraßen, — für die Kosten der provinzialständischen Verwaltung, sowie die im Dotationsgesetze vorgesehenen Zwecke keine Umlage erheben, während nach den vorliegenden Landtags-Verhandlungen pro 1882/83 für diese Zwecke an Provinzialabgaben erhoben worden sind:

in Ostpreußen	4,725 %,
„ Westpreußen	9,965 %,
„ Brandenburg	6, %,

in Pommern	6,186%
„ Schlesien	5,712%
„ Sachsen	3,535%

der sämtlichen direkten Staatssteuern.

In der Provinz Westfalen werden 300 000 M. an Provinzial-Umlagen erhoben, ohne daß der Prozentsatz dieser Umlage zu den Staatssteuern angegeben ist.

Es wird hierbei noch erwähnt, daß in der Provinz Westfalen die Bezirksstraßen resp. die diesen gleichstehenden Wege nicht wie in der Rheinprovinz auf Provinzialkosten übernommen worden sind, und daß die Unterhaltungskosten dieser Straßen noch neben der Umlage von 300 000 M. von den Kreisen resp. den verpflichteten Wegeverbänden aufgebracht werden müssen.

Verteilung und Erhebung der Provinzial-Umlage.

Die Verteilung und Erhebung der Provinzial-Umlage erfolgte nach Maßgabe der bezüglichen Beschlüsse des 27. Provinzial-Landtages vom 30. November 1881 (Verhandlungen S. 60/61) und der Seite 8 des Verwaltungs-Berichts pro 1881 mitgetheilten Allerhöchsten Sanction vom 8. März 1882.

An der Gesamt-Umlage von 3 040 000 M. partizipirten die Gemeinden des Kreises Wehlar nur an den Kosten der Verzinsung und Tilgung der Provinzial-Irrenanstaltsbauten im Betrage von 490 000 M., weil in dem Kreise Wehlar keine Bezirksstraßen übernommen worden sind und deshalb diese Gemeinden nach §. 11 des Straßen-Regulativs vom 17. Januar 1876 zu den bezüglichen Kosten keinen Beitrag zu leisten haben.

Bei der Ausrechnung des Umlage-Betrages für die einzelnen Kreise ist die Zst-Einnahme an direkten Staatssteuern für das Statsjahr 1881/82 excl. der Zuschläge zu Grunde gelegt worden, und zwar die Grundsteuer nach Abzug der Hebegebühren, die andern Steuern einschließlich derselben, die Gewerbesteuer excl. der Hausir-Gewerbesteuer und die Klassen- und Einkommensteuer excl. derjenigen der fersisberechtigten Militärpersonen und der Steuerquoten von Beamten, soweit sie nach dem Gesetze vom 11. Juli 1822 zur Kommunalsteuer nicht herangezogen werden können.

Auf die einzelnen Regierungsbezirke ergiebt sich nachstehende Vertheilung:

Regierungsbezirk.	Zst-Einnahme an direkten Staatssteuern.		Hiervon ab die Steuerquoten von Beamten, soweit sie nach dem Gesetze vom 11. Juli 1822 zur Kommunal- steuer nicht heran- gezogen werden können.		Bleibt Zst-Einnahme der Steuern pro 1881/82.		Beitrag zur Provinzial- Umlage.	
	M.	℥.	M.	℥.	M.	℥.	M.	℥.
Aachen	2 953 980	71	77 029	90	2 876 950	81	413 063	46
Koblenz	2 683 962	29	137 028	99	2 546 933	30	338 066	88
Köln	5 463 897	28	141 629	20	5 322 268	08	764 154	34
Düsseldorf	8 634 218	68	319 567	20	8 314 651	48	1 193 791	24
Trier	2 416 854	35	111 997	14	2 304 857	21	330 924	08
Summe	22 152 913	31	787 252	43	21 365 660	88	3 040 000	—

Der Provinzialfonds hatte Ende März 1883 in 4%igen Depositen Scheinen der Provinzial-Hülfskasse rentbar angelegt 1 604 000 M. Provinzialfonds.

Die auf Grund Beschlusses des 28. Provinzial-Landtages (Verh. S. 27) zur Beschaffung einer Dienstwohnung für den Landes-Direktor aus dem Provinzialfonds entnommenen 120 000 M. sind aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse in 12 Jahresraten von je 10 000 M. zu erstatten. Am 1. April 1883 ist die erste Rate erstattet und bei der Provinzial-Hülfskasse deponirt worden, wodurch sich der Bestand an 4%igen Depositen erhöht hat auf 1 614 000 M.

Außerdem besitzt der Provinzialfonds den von dem Irrenanstalts-Baufonds für den Taxwerth von 320 000 „
übernommenen Grundbesitz in Bonn.

Zusammen . . 1 934 000 M.

während der Ständefonds nach Obigem dem Provinzialfonds noch zu erstatten hat 110 000 „

Wie im vorigjährigen Verwaltungsberichte (S. 15) angedeutet, ist die den Ständehaus-Prozesse gegen die prozeß betreffende Berufung der Unternehmer Herter gegen das Urtheil 1. Instanz durch Urtheil des Hülfsenats des königlichen Oberlandesgerichts zu Köln vom 13. Juni 1883 kostenfällig verworfen worden und somit für das gegenseitige Rechtsverhältniß das Urtheil 1. Instanz maßgebend. — Auch in dem zweiten Civilprozeße, betreffend die Irrenanstaltsbauten Bonn, ist unter dem 7. März 1884 ein Urtheil des Hülfsenats des königlichen Oberlandesgerichts in Köln ergangen, welches die eingelegte Berufung der Unternehmer Herter zum Theil und zwar soweit sie die Forderung der Unternehmer von rund 100 000 M. für Ziegelsteine und Cementlieferung betrifft, verwirft — bezüglich der Sand- und Kalklieferung dem Landes-Direktor den Entscheidungseid zuschiebt — in der Hauptsache indessen eine Expertise von 3 Sachverständigen verordnet, um auf Grund vorzunehmender Vermessungen und Berechnungen, sowie auf Grund des in den umfangreichen Civil- und Strafakten vorliegenden Beweismaterials zu ermitteln und festzustellen, welche Quantitäten Ziegelsteine, Mauerwerk und Erdarbeiten die Unternehmer geliefert und hergestellt haben und welche Geldbeträge ihnen demgemäß zu berechnen sind. — In der Hauptsache ist sonach in beiden Prozessen die Richtigkeit der diesseitigen Abrechnungen durch Expertise darzuthun. Bei dem großen Umfange der Arbeiten und Lieferungen resp. der Abrechnungen und des Aktenmaterials ist es klar, daß die Expertise enorme Kosten verursachen wird. Da zudem die Unternehmer Herter zur Zeit in Amerika sich aufhalten und nicht zu erwarten steht, die entstehenden Kosten erstattet zu erhalten, so soll ein juristisches Botum des diesseitigen Rechtsbeistandes eingefordert werden, ob es unter diesen Umständen nicht rathsam und zulässig sei, von einer Ausführung der Urtheile bis auf Weiteres abzusehen. Prozesse gegen die
Unternehmer Herter
in Bonn.

Einnahme:

a. Rente		333 411 M. — Pf.
b. Zinsen		145 710 „ 90 „
	Summe . .	479 121 M. 90 Pf.

Kreisfonds.

Ausgabe:

a. Auf Grund der aus Anlaß der hervorgetretenen Nothstände		
gegebenen Ermächtigung des 28. Provinzial-Landtages (Verh.		
S. 19) sind zur Verstärkung des Meliorationsfonds gezahlt	150 000 „ — „	
	Zu übertragen	150 000 M. — Pf.

	Uebertrag	150 000 M. — Pf.
b. Auf Grund des bei Feststellung des Stats der Central-Kassenverwaltung pro 1882/84 erfolgten Beschlusses des 27. Provinzial-Landtages (Verh. S. 60/61) sind der Central-Kassenverwaltung zur Deckung des Ausfalles pro 1883/84 vorschußweise überwiesen	220 994 „ 24 „	
c. Es sind bei der Provinzial-Hülfskasse à 4% deponirt worden	108 127 „ 66 „	
	Summe . .	479 121 M. 90 Pf.

Der gegenwärtige Stand des Kreisfonds berechnet sich wie folgt:

Ende 1882/83 waren in 4% Depositen-scheinen der Provinzial-Hülfskasse rentbar angelegt (conf. Verwaltungsbericht 1882, S. 16)	3 468 015 M. 37 Pf.
Dazu nach vorstehender pos. c.	108 127 „ 66 „
	Zusammen . .
	3 576 143 M. 03 Pf.

Außerdem besitzt der Kreisfonds die auch Ende 1882/83 bereits vorhanden gewesenen 2%igen Schulburlunden verschiedener Kreise mit 393 700 „ — „ in Summe . . 3 969 843 M. 03 Pf.

ausschließlich der an die Central-Kassenverwaltung zur Deckung des dies-jährigen Ausfalles vorschußweise gezahlten Summe von 220 994 „ 24 „

Der 29. Provinzial-Landtag hat (Verh. S. 35) beschlossen, die zur Deckung des vorig-jährigen Ausfalles erforderliche Summe von 225 670 M. 61 Pf. definitiv aus dem Kreisfonds zu entnehmen, und beantragt der Provinzial-Verwaltungsrath im Anschlusse hieran:

„Der Provinzial-Landtag wolle auf Grund des §. 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 beschließen, auch die zur Deckung des bei der Central-Kassenverwaltung pro 1883/84 entstandenen Ausfalles aus dem Kreisfonds vorschußweise entnommene Summe von 220 994 M. 24 Pf. definitiv aus dem Kreisfonds zu entnehmen.“

Im Falle der Annahme dieses Antrages würde der Bestand des Kreisfonds sich auf 3 969 843 M. 3 Pf. belaufen.

Der Stand der rentbar angelegten Beträge der einzelnen Fonds am Schlusse des Rechnungsjahres ist in Anlage A. nachgewiesen, während die einzelnen Final-Abchlüsse in Anlage B. zusammengestellt sind.

Anlage A.
Anlage B.
Anlage C.
Anlage D.

Bezüglich der Angelegenheiten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät sowie der Angelegenheiten der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse und des von derselben verwalteten Meliorationsfonds, welche nach dem Beschlusse des 29. Provinzial-Landtages (Verh. S. 45) nunmehr von der Abtheilung I ressortiren, wird auf die in den nebenvermerkten Anlagen beigefügten Berichte der betreffenden Direktionen verwiesen.